



Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Leistungs- vertrag 2026

betreffend Versorgungspflicht für fallbasierte haus-
wirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen
der Hilfe und Pflege zu Hause

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Grundlagen	3
3.	Ziele und Zweck	3
4.	Vorgaben	3
4.1	Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Klientinnen und Klienten)	4
4.2	Vorgaben zur Bedarfsabklärung	4
4.3	Vorgaben zur Leistungserbringung	4
4.4	Vorgaben zum Kostenausweis	5
4.5	Vorgaben zur Zusammenarbeit	5
5.	Leistungen	5
6.	Finanzierung, Rechnungsstellung und Tarife	6
6.1	Kantonsbeiträge Versorgungspflicht für fallbasierte hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen	6
6.2	Leistungsvertrag	6
6.3	Abrechnung und Nachweis der Leistungen	6
6.4	Zahlungskonditionen	6
7.	Controlling	6
7.1	Überprüfung der Leistungsstatistiken	6
7.2	Überschüsse	7
7.3	Staatsbeitragsprüfung	7
7.4	Mitwirkungs- und Auskunftspflicht	7
8.	Leistungsstörungen und Konfliktregelung	7
8.1	Leistungsstörungen	7
8.2	Konfliktregelung	7
9.	Datenschutz	8
10.	Schlussbestimmungen	8
10.1	Geltungsdauer	8
10.2	Veränderung der Verhältnisse	8

1. Vorbemerkung

Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen richten sich an versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit oder ohne Leistungsvertrag, welche die Versorgungspflicht für die fallbasierten hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen im vereinbarten Versorgungsgebiet übernehmen.

Die gestützt auf diesen LV ausgerichteten Beiträge gelten als Staatsbeiträge.

2. Grundlagen

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbestimmungen stützen sich auf die folgenden Grundlagen:

- Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)
- Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLDV; BSG 860.211)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 16. September 2009 (EV ELG, 841.311)
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR; SG 220)
- Gesetz über die Finanzkontrolle vom 1.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

3. Ziele und Zweck

Die Leistungserbringerin erbringt im Auftrag des Kantons Leistungen im Bereich der Hauswirtschaft und Sozialbetreuung (HWSL) im Kanton Bern. Sie verpflichtet sich zur Annahme aller Klientinnen und Klienten (gemäss Definition Leistungsempfänger unter Punkt 4.1) mit einem Bedarf an hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen im festgelegten Perimeter.

Sie verpflichtet sich, den Klientinnen und Klienten für die Leistungen maximal denjenigen Betrag¹ pro Stunde zu verrechnen, der in der Einführungsverordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz vorgesehen ist.

4. Vorgaben

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gemäss den nachfolgenden Vorgaben zu erbringen:

¹ Aktuell maximal 46 CHF pro Stunde sowie eine Wegpauschale von 5 CHF (höchstens einmal pro Tag)

- Die Leistungserbringerin verfügt über eine definitive Betriebsbewilligung der GSI nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen.
- Grundsätzlich darf ein Einsatz nicht ohne schwerwiegende Gründe abgebrochen werden. Werden Einsätze abgebrochen, müssen die Handlungsschritte des *Meldeformulars Einsatzabbruch in Spitex-Organisation* durchlaufen werden (auf der Homepage der GSI verfügbar). Das Meldeformular und ggf. eine weiterführende Dokumentation muss der GSI innerhalb von 7 Arbeitstagen zugestellt werden.
- Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, allfällige Gesamtarbeitsverträge oder orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen einzuhalten und den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten, insbesondere die Lohngleichheit.

4.1 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Klientinnen und Klienten)

Die Leistungserbringerin weist mit einem Arztzeugnis nach, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger **kumulativ** folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die betroffene Person hat kognitive Einschränkungen oder psychische Erkrankungen (gemäss ICD 10 F00 – F99, Psychische und Verhaltensstörungen) oder es besteht eine erhebliche Selbstgefährdung/ein manifester Gesundheitsschaden infolge Vernachlässigung der eigenen Person bezüglich ungenügender Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit gemäss ICD 10 R63.6) oder gesundheitsgefährdender Wohnverhältnisse (starke Verschmutzung, Ungeziefer, Schimmelpilz, Brandgefahr),
- und sie ist nur eingeschränkt in der Lage, den Haushalt zu meistern und braucht Unterstützung und Anleitung bei oder eine Übernahme von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten,
- und sie ist in regelmässiger ärztlicher und/oder pflegerischer Betreuung.

4.2 Vorgaben zur Bedarfsabklärung

Die Leistungen HWSL werden grundsätzlich auf der Basis des individuell abgeklärten und dokumentierten Bedarfs erbracht.

Der Bedarfsnachweis für die HWSL erfolgt mit dem Bedarfsabklärungsinstrument interRAI HomeCare Schweiz (interRAI HC_{Schweiz}).

4.3 Vorgaben zur Leistungserbringung

Leistungen der fallbasierten HWSL gelten als beitragsberechtigt, wenn die folgenden Kriterien der Leistungserbringung **kumulativ** erfüllt sind:

- Die Leistungen sind ärztlich verordnet;
- die Leistungen erfolgen aufgrund einer Bedarfsabklärung;
- die Leistungen werden in der Regel in Kombination mit Grund- und Behandlungspflegeleistungen erbracht;
- die Leistungserbringung erfolgt in Anwesenheit der Leistungsempfängerin, des Leistungsempfängers;
- die Leistungen werden in den Versorgungssperimetern erbracht, in denen der Leistungserbringer versorgungspflichtig ist.

4.4 Vorgaben zum Kostenausweis

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur Führung und Offenlegung der Kostenrechnung gemäss der aktuellen Fassung des Handbuches zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen des Branchenverbandes Spitex-Schweiz (Finanzmanual).

In der Erfolgsrechnung ist der Kantonsbeitrag separat auszuweisen. Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist im Internet oder in geeigneter Form bis spätestens am 30. Juni 2027 zu veröffentlichen. Falls kein separater Ausweis in der Erfolgsrechnung möglich ist, ist der Kantonsbeitrag im Internet oder in geeigneter Form separat zu publizieren.

4.5 Vorgaben zur Zusammenarbeit

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, mit anderen, für die Klientinnen und Klienten relevanten Institutionen und Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie mit den Gemeinden und dem Kanton zusammenzuarbeiten.

5. Leistungen

Die Leistungserbringerin erbringt bedarfsgerechte hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen bei Klientinnen und Klienten der vorliegenden Vertragsbestimmungen.

Sie stellt die mit der GSI vereinbarten Leistungen sicher. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen bilden die Grundlage für die Berechtigung zur Abrechnung der Leistungen gegenüber dem Kanton. Mit der Unterschrift auf dem Leistungsvertrag bestätigt die Leistungserbringerin, dass die allgemeinen Vertragsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden.

Es können nur Leistungen verrechnet werden, welche nicht nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Punkt 13 & 14 KLV, sowie Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Punkt 2 KLV abgerechnet werden können.

Zu den durch die GSI finanzierten hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen zählen ausschliesslich die folgenden Leistungen, die den Positionen des Leistungskatalogs des interRAI HomeCare Schweiz (interRAI HC_{Schweiz}) entsprechen.

- **Bedarfsabklärung:** 10903 Hauswirtschaftsplanung erstmalig im Rahmen der Bedarfsabklärung, 10905 Dienstleistungsbedarf Hauswirtschaft bestimmen im Rahmen der Bedarfsabklärung (Leistungskatalog) 10913 Bedarfsabklärung Hauswirtschaft
- **Haushaltsführung/Haushaltspflege:** 20001 Kontrollbesuche, 20003 Bett frisch beziehen, 20002 Bett machen, 20007 Aufräumen, Ordnung, 20008 Abwaschen, 20014 Küche/Bad reinigen, 20019 Abfall/Altpapier entsorgen, 20017 Briefkasten leeren, 20020 Haushalt organisieren, 016 Heizen, lüften
- **Wäsche- und Schuhpflege:** 20006 Bügeln, flicken, 20004 Kleiderpflege, 20005 Waschen Hand/Maschine
- **Reinigungsarbeiten:** 20009 Wochenkehr 1-Zimmer-Wohnung, 20010 Wochenkehr 2-Zimmer-Wohnung, 20011 Wochenkehr 3-Zimmer-Wohnung, 20012 Wochenkehr 4-Zimmer-Wohnung, 20013 Wochenkehr > 4-Zimmer-Wohnung, 20015 andere Putzarbeiten
- **Ernährung:** 20031 Einkaufen ohne Klientin, 20032 Einkaufen mit Klient, 20033 Morgen- und Abendessen zubereiten, 20034 Mittagessen kochen, 20035 Diät kochen, 20036 Menüplan aufstellen, 20037 Mitessen
- **Tier und Pflanzenpflege** 20018

6. Finanzierung, Rechnungsstellung und Tarife

6.1 Kantonsbeiträge Versorgungspflicht für fallbasierte hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen

Abgegolten werden die ärztlich verordneten und erbrachten hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Leistungsart	Leistungseinheit	Abgeltungssatz GSI [CHF]
Abgeltung Versorgungspflicht je Stunde hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen im Versorgungsgebiet	Stunde	15.05

6.2 Leistungsvertrag

Der rechtsgültig unterzeichnete Leistungsvertrag muss spätestens bis zum 8. Dezember 2025 bei der GSI eintreffen. Für Leistungserbringerinnen die ihre Tätigkeit unterjährig aufnehmen, ist der Vertrag zwingend einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit, für Leistungen des Jahres 2026 einzureichen.

6.3 Abrechnung und Nachweis der Leistungen

Die Organisation reicht nachfolgende Angaben zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen termingerecht via Webportal «eRV Spitex» an die GSI ein:

- Abrechnung der verrechneten Stunden Hauswirtschaft:
 - Termin: alle 3 Monate, zum 1. Mal per 31. März 2026
- Die Organisation ist verpflichtet Unterlagen gemäss Artikel 87 Absatz 1 SLV einzureichen. Bitte diese elektronisch via Webportal «eRV Spitex» einreichen.

6.4 Zahlungskonditionen

Die GSI wird grundsätzlich jeden 3. Monat eine Auszahlung aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen vornehmen.

7. Controlling

7.1 Überprüfung der Leistungsstatistiken

Die Leistungserbringerin stellt sicher, dass die geführten Leistungsstatistiken korrekt geführt werden. Zudem ist die Leistungserbringerin verpflichtet, festgestellte Fehler an die GSI zu melden.

7.2 Überschüsse

Überschüsse sind den Reserven zuzuführen und dürfen nicht an die Trägerschaft ausgeschüttet werden.

7.3 Staatsbeitragsprüfung

Die Finanzkontrolle verfügt gemäss Artikel 14, 16 und 19 KFKG und gemäss Staatsbeitragsgesetz (StBG) über das Prüfrecht bei den Leistungserbringerinnen.

7.4 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die GSI ist gestützt auf Artikel 8 Absatz StBG berechtigt, von der Leistungserbringerin alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Akten sowie den Zutritt zu den Betriebsstätten zu erhalten.

Die Leistungserbringerin hat den Mitarbeitenden und beauftragten Personen des Gesundheitsamts (GA) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie der Finanzkontrolle des Kantons im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den erforderlichen Zutritt zur Administration zu gewähren. Diese Personen sind insbesondere berechtigt, Finanz-, Personal- und Kundendokumentation zu überprüfen. Die dafür nötigen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

Die GSI sorgt dafür, dass im Rahmen ihrer Controlling- und Revisionstätigkeit die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und ihre Mitarbeitenden die Schweige- und Amtsgeheimnispflichten einhalten.

8. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

8.1 Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

Verletzt die Leistungserbringerin die vereinbarten Pflichten, kann die GSI die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen. Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

8.2 Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) Klage einreichen. Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

9. Datenschutz

Der/Die Leistungserbringer/in gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁹ und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Geltungsdauer

Die vorliegenden Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2026 und sind bis 31. Dezember 2026 gültig.

10.2 Veränderung der Verhältnisse

Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.